



Hundesteuer 2012



Hundesteuer, Art. 11, Steuergesetz der Gemeinde Splügen:
Für jeden über drei Monate alten Hund, welcher auf Gemeindegebiet gehalten wird, ist eine Steuer zu entrichten.

Die Hundehalter werden gebeten die Hundesteuer 2012 bis am **10. Februar 2012, während den Schalterstunden**, auf der Gemeindekanzlei zu bezahlen. Wir bitten Sie, uns den Registrierungsausweis der Anis-Datenbank vorzuweisen.

Die Hundesteuer beträgt Fr. 50.00 für den ersten bzw. Fr. 70.00 für jeden weiteren Hund.

Schalteröffnungszeiten:

Montag bis Freitag von 10.00 – 12.00 Uhr

Splügen, 3.1.2012
Gemeindekanzlei Splügen